

Allgemeine Beförderungsbedingungen (ABB) JE

- (1) Alle genannten Preise, Beträge und Zahlungen sind in Schweizer Franken (CHF), sofern nicht andere Währungen vereinbart und ausgewiesen sind. Dieses Angebot behält seine Gültigkeit während sieben Tagen ab Offertdatum.
- (2) Um das Transportrisiko möglichst gering zu halten, werden wir vor jedem Transport mit dem behandelnden Arzt Kontakt aufnehmen und uns über das Krankheitsbild und eventuell mögliche Probleme informieren. Trotz dieses Vorgesprächs können allerdings Komplikationen und Risiken während des Transports nicht völlig ausgeschlossen werden.
- (3) Der Flugarzt hat das Recht, die Mitnahme eines Patienten zu verweigern, sollte sich vor Ort die medizinische und/oder soziale Gesamtsituation gravierend anders gegenüber dem medizinischen Bericht darstellen. Der Flugarzt wird insbesondere einen Transport verweigern, wenn durch einen Transport Patienten in Lebensgefahr gebracht werden würden. Unbeschadet davon kann der Flugkapitän des Jets Patienten oder Passagiere aus triftigen Gründen von einem Transport ausschliessen. Der Auftraggeber akzeptiert derartige Entscheidungen zu Transportverweigerungen durch Flugarzt und Kapitän vorbehaltlos. In solchen Fällen sind die Gesamtkosten des Einsatzes durch den Auftraggeber zu tragen. Rega/Swiss Air-Ambulance wird den Auftraggeber darüber informieren und nach Rücksprache mit ihm weiter verfahren.
- (4) Bei der Planung des Einsatzes sind nicht immer alle Eventualitäten vorhersehbar. Der Auftraggeber verpflichtet sich, entstandene unvorhersehbare effektive Mehrkosten, insbesondere, aber nicht ausschliesslich, durch Low Level Flüge, ungeplante Zwischenlandungen, Übernachtungen oder vorübergehende notwendige zusätzliche Krankenhausaufenthalte vollständig zu übernehmen.
- (5) Eine grundsätzliche Garantie zur Durchführung eines Transports kann durch die Rega/Swiss Air-Ambulance nicht übernommen werden. Zur Durchführung sind neben den medizinischen, auch technische, meteorologische, fliegerische und rechtliche Aspekte zu berücksichtigen, die einen Flug zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort unmöglich machen können.

Rega/Swiss Air-Ambulance behält sich zudem das Recht vor, Flüge allenfalls zugunsten eines dringenden medizinischen Notfalles zu verschieben.

Jegliche Ansprüche des Auftraggebers gegenüber Rega/Swiss Air-Ambulance bei Verzögerungen und Verspätungen werden, mit Ausnahme der Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 261/2004, ausgeschlossen, sofern kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
- (6) Der Transport von Patienten, Passagieren oder Gepäck wird unter den Bestimmungen des Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr von Montreal vom 28. Mai 1999 bzw. zwingend anwendbarer Vorschriften wie z.B. der Verordnung (EG) Nr. 889/2002 durchgeführt. Sollten diese Abkommen keine Anwendung finden, gilt schweizerisches Recht.
- (7) Sofern nicht durch die vorgenannten Abkommen unter (6) anderweitig vorgesehen, beschränkt sich die Haftung von Rega/Swiss Air-Ambulance auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Sofern nicht anders in diesen ABB geregelt, haftet Rega/Swiss Air-Ambulance in Übereinstimmung mit vorgenannten Abkommen nur für nachgewiesene Schäden. Gemäss den Verordnungen (EG) Nr. 2027/1997 und 889/2002 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr entschädigt Rega/Swiss Air-Ambulance Patienten und Passagiere. Es können nur tatsächlich erlittene Schäden erstattet werden, soweit sie nicht durch Versicherungen oder ähnliche Institutionen gedeckt sind, welche gegenüber Rega/Swiss Air-Ambulance einen Rückgriff geltend machen können. Zusätzlich leistet Rega/Swiss Air-Ambulance eine Genugtuung gemäss dem anwendbaren Recht.

- (8) Rega/Swiss Air-Ambulance kann nicht haftbar gemacht werden für Nicht-Erfüllung, verspätete Erfüllung oder sonstige Leistungsdefizite im Zusammenhang mit Situationen, die nicht in ihrer unmittelbaren Kontrolle liegen. Darunter fällt insbesondere, aber nicht ausschliesslich, höhere Gewalt, z.B. in Form von Naturereignissen und unsicherer Flugwetterlagen, Streiks oder anderen Arbeitskämpfen, kriegerische oder kriegsähnliche Zustände, Aufstände oder Unruhen, wie aber auch veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen und Knappheit von Gütern zur Vertragserfüllung infolge vorgenannter Gründe. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände während oder vor dem Einsatz entstanden bzw. bekannt geworden sind.

Der Auftraggeber erklärt, dass er die Rega/Swiss Air-Ambulance bei Vorliegen vorgenannter Umstände von jeglicher Haftung und Folgehaftung, auch bei bereits bestehenden Aufträgen, freistellt. Diese Haftungsfreistellung erstreckt sich auch auf die Mitarbeiter von Rega/Swiss Air-Ambulance.

- (9) Jede direkte Haftung der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Rega/Swiss Air-Ambulance ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, allfällige Ansprüche nur und ausschliesslich gegen die Rega/Swiss Air-Ambulance zu erheben.

Diese Haftungsfreistellung gilt auch für die Zeit nach Vertragsbeendigung als unbeschränkt wirksam vereinbart.

- (10) Rega/Swiss Air-Ambulance kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die auf die Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen zurückzuführen sind oder entstehen, weil Patienten, Passagiere bzw. Auftraggeber solche Bestimmungen nicht einhalten.
- (11) Rega/Swiss Air-Ambulance kann nicht für direkte oder indirekte Folgeschäden, gleich welcher Natur, haftbar gemacht werden, einschliesslich, aber nicht ausschliesslich, Gewinnausfall und Nutzungsausfall.
- (12) Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die erforderlichen persönlichen Reisedokumente des Patienten (z.B. Reisepass, Visa, Zollerklärungen etc.) vor Abflug vorhanden sind und die relevanten örtlichen Vorschriften und Gesetze im Abflugland und Zielland eingehalten werden. Die Kosten der durch Rega/Swiss Air-Ambulance für Patienten bzw. Passagiere zu beschaffenden Dokumente, sowie für allfällige Verzögerungen, Flugausfälle oder Rückflüge durch fehlende bzw. nicht qualifizierte Dokumente sind vollumfänglich durch den Auftraggeber zu tragen.
- (13) Wenn der Flug aufgrund fehlender oder nicht qualifizierter Reisedokumente nicht legal durchgeführt werden kann, wird Rega/Swiss Air-Ambulance den Flug absagen und eine Stornogebühr von 20% des Flugpreises zuzüglich bereits angefallener Kosten, mindestens jedoch CHF 5'000, in Rechnung stellen.
- (14) Nach der schriftlichen Beauftragung durch den Auftraggeber unterliegt die Flugdurchführung den Verkehrsrechten und allen notwendigen behördlichen Genehmigungen.
- (15) Rega/Swiss Air-Ambulance wird Luftrettungseinsätze und Repatriierungen so durchführen, dass die Patientenversorgung keinesfalls kompromittiert wird. Dafür wird der meiste Platz in den Luftfahrzeugen für hochtechnische medizinische Geräte zur Wiederherstellung, Aufrechterhaltung und Überwachung lebenswichtiger Funktionen der Patienten benötigt. Aus diesem Grund ist die Mitnahme von zusätzlichem Gepäck eingeschränkt.

Das Gepäck ist pro Patient und Passagier beschränkt auf

- einen Koffer (max. Umfang 203cm bzw. 79 inches und max. 20kg bzw. 44 lbs. schwer) und
- ein Handgepäckstück (max. Umfang 115cm bzw. 46 inches bzw. 55cm x 40cm x 20cm und max. 6kg bzw. 13 lbs. schwer).

Weiteres Gepäck muss vor Ort belassen werden. Rega/Swiss Air-Ambulance ist nicht verantwortlich für zurückbelassenes Gepäck. Der Auftraggeber autorisiert die Flugzeugbesatzung, den Inhalt des Gepäcks aus Sicherheitsgründen gemäß aktuellem Luftrecht zu kontrollieren.

Die Gepäckrichtlinie, inklusive einer Liste mit nicht zugelassenen Gegenständen ist unter http://www.rega.ch/pdf/swiss_air_ambulance/Baggage_Policy.pdf verfügbar und wird auf Anfrage auch gerne gesondert zugestellt. Die jeweils aktuelle Gepäckrichtlinie gilt als vereinbarter Vertragsbestandteil.

- (16) Im Falle einer Stornierung durch den Auftraggeber sind folgende Stornogebühren durch den Auftraggeber zu übernehmen:
- Bei mehr als 4 Stunden vor dem vereinbarten Abflug des 1. Flugsegments: keine Stornokosten
 - Zwischen 4 Stunden vor dem vereinbarten Abflug des 1. Flugsegments und dem Abheben: CHF 5'000
 - Nach dem Abheben des Flugzeuges zum 1. Flugsegment und allen weiteren Flugsegmenten: alle effektiv angefallenen Kosten, jedoch mindestens CHF 5'000 pro Flug
- (17) Sofern nicht anderweitig vertraglich geregelt, müssen 100% des Offertbetrages spätestens 4 Stunden vor dem geplanten Abflug ex Heimatflughafen Zürich unwiderruflich auf dem benannten Konto gutgeschrieben sein. Etwaige unvorhersehbare Zusatzkosten werden nach dem Einsatz in Rechnung gestellt und innert 30 Tagen fällig.
- (18) Keine Vertragspartei wird Wort- und Bildmarken einer anderen Vertragspartei ohne vorherige schriftliche Einwilligung verwenden und die Persönlichkeitsrechte (insbesondere bei Fotos und publizierten Einsatzberichten) gemäss Schweizer Zivilgesetzbuch (ZGB) einhalten.
- (19) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliche überlassene Daten der Vertragsparteien und deren Mitarbeitern vertraulich zu behandeln und keinen Dritten zugänglich zu machen, die nicht in die Vertragserfüllung eingebunden sind. Diese Vertraulichkeitsklausel gilt auch für die Zeit nach Vertragsbeendigung als unbeschränkt wirksam vereinbart. Etwaige Dritte, z.B. Subkontraktoren, betrifft diese Regelung ebenfalls und die Vertragspartei, die die Daten in berechtigter Weise und Umfang an Dritte weitergegeben hat, hat dafür Sorge zu tragen, dass der erweiterte Datenschutz auch von den durch sie involvierten Dritten eingehalten wird.
- (20) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.
- Die deutsche Version dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen geht deren Übersetzungen vor.
- (21) Die Vertragsparteien vereinbaren für diesen Vertrag die uneingeschränkte Anwendung des Schweizer Rechts. Als Gerichtsstand wird Zürich vereinbart, sofern durch Schweizer Gesetz nicht anderweitig vorgeschrieben.